

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 113/114 (1939)  
**Heft:** 26

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

S. 170/184) amten muss. Handelte es sich in den beiden ersten Fällen um Vergehen der Bewerber (Teilnehmer mit Strohmännern), so lag im dritten Fall eine flagrante Programmverletzung seitens des Preisgerichts vor. Da ähnliche Hinwegsetzungen über Programmvorlesungen, bzw. ungleiche Behandlung wirklicher oder vom Preisgericht blos behaupteter Programmverstöße schon wiederholt (z. B. Manegg-Schulhaus, Bd. 99, S. 342; Schulhaus Hochstrasse, Bd. 111, S. 55) in der «SBZ» als «Willkür» gebrandmarkt worden sind, leider ohne Reaktion der durch diese Qualifikation immerhin unmissverständlich betroffenen Preisrichter, sah sich die Schweizerische W.-K. des S. I. A. im letzten Fall gezwungen, gegen die Willkür der Fachpreisrichter die Standeskommission anzurufen (vgl. Seite 299 letzter Nummer). Ein daraus erwachsender Appell des C. C. an die Mitglieder wird demnächst erscheinen.

Vor der Standeskommission ist die erstaunliche Behauptung aufgestellt worden, die Wettbewerbs-Grundsätze des S. I. A. vom 1. November 1908 gehörten nicht zu den verbindlichen «Normen» des Vereins, der überhaupt keine verbindlichen Normen besitze! Das Widersinnige dieser Behauptung ist unter Berufung auf Statuten und Standesordnung leicht zu beweisen. Die ersten Normen von 1877 werden in ihrer Originalfassung zur Kenntnis gebracht; die wichtigsten Bestimmungen wurden 1908 fast unverändert beibehalten. Als wesentlich neu kam der Ingress dazu, in dem es als «Ehrenpflicht» bezeichnet wird, sich weder als Preisrichter noch als Bewerber an Wettbewerben zu beteiligen, bei denen gegen diese Grundsätze verstossen wird. Diese Grundsätze von 1908, die heute noch gelten (seit 1918 ergänzt durch den Kommentar im Merkblatt), galten damals und seither immer als verbindlich; eine fakultative «Ehrenpflicht» (dazu noch in Fettdruck!) wäre doch grotesk! Schon 1911, dann wieder 1914 in einer DV in Olten («SBZ» Bd. 64, S. 203), und mit Rundschreiben vom 24. Dezember 1917 (Bd. 71, S. 11) wurden die Mitglieder «in dringendster Weise an die Verpflichtung erinnert», die Grundsätze zu beobachten. 1914 wurde die Wettbewerbs-Kommission («W.-K.») als Aufsichtsorgan eingesetzt (der als Einziger noch der Referent von Anfang an angehört); in der «SBZ» Bd. 102, S. 286 (1933) erliess die W.-K., unterstützt vom C. C., einen dringenden Mahnruf an die Mitglieder, in dem es u. a. heisst: «Die Preisrichter sind keine Halbgötter», die nach Belieben schalten und walten können. — Und die «Standesordnung» enthält als einzige spezielle Strafbestimmung den Art 15 c, die «Vergehen gegen die Wettbewerbs-Grundsätze» betreffend. Und da will man glauben machen, diese Grundsätze seien bloss eine unverbindliche «Norm», gleichwertig den Normen für Gipser- und Spanglerarbeiten! Nein: die Grundsätze, erläutert im Merkblatt, sind verbindlich, und dies erst recht, wenn sie im Programm des betriebs Wettbewerbes als Grundlage dieses Wettbewerbes ausdrücklich bezeichnet werden.

Der Referent führte im ersten Teil seiner Ausführungen diesen Nachweis so gründlich, einmal wegen obiger Behauptung der Unverbindlichkeit, zweitens aber, weil in sämtlichen sieben prämierten Geiser-Wettbewerbsarbeiten die Grundsätze als inhaltlich gut und einwandfrei erklärt werden; drittens weil das Geiser-Preisgericht es bedauert, dass keine Arbeit sich speziell mit dem Preisgericht befasst hat, da doch stets von diesem und seiner Arbeit «in erster Linie der Erfolg eines Wettbewerbes abhängt»; es fehlen Vorschläge für eine verbindliche Wegleitung für Preisrichter (vgl. S. 230 in Nr. 19 lfd. Bandes). Der Referent berichtete dann über einzelne bemerkenswerte Vorschläge für Verbesserung des Wettbewerbswesens, die indessen wenig erbracht haben, was nicht so oder ähnlich auch schon diskutiert worden ist; es wird verwiesen auf die Berichterstattung in Nr. 19 und auf die Arbeiten selbst, deren Veröffentlichung im Gange ist.

Zusammenfassend: es kommt auch hier viel weniger auf den Buchstaben an als auf den Geist, denn der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig: Verantwortungsgefühl auch gegenüber den Bewerbern und kollegiales Wohlwollen in der Durchführung lassen vielfach zu wünschen übrig. Man wird darnach trachten, die allzu starke Beschränkung der Teilnahmeberechtigung zu mildern; sodann eine Verjährung der Preisgerichte anzustreben, unter Vermeidung ausgesprochener Routiniers, Vereinfachung der Programme und ihre Hebung auf höhere Warte, wie es H. Bernoulli sehr gut formuliert hat (seine Arbeit, aus der ein Teil vorgelesen wird, erscheint im nächsten Heft). Zum Schluss verliest der Referent einige Sätze aus der Präsidialrede der G. V. vom 30. September 1877, in der die ersten Wettbewerbs-Grundsätze des S. I. A. beschlossen wurden und in der sich Stadting, Bürkli-Ziegler über die Mittel zur Hebung unseres Berufsansehens äusserte. Seine hohe Auffassung trifft noch heute, nach 60 Jahren, den Nagel auf den Kopf, wenn er u. a. als eines der Mittel nannte: «Wenn wir an uns selbst den schärfsten Maßstab anlegen, schärfer noch, als das Publikum es tut.» Das gilt auch für Bewerber wie Preisrichter im architektonischen Wettbewerb.

(Autoreferat.)

Der Präsident dankt die interessanten Ausführungen, die einerseits ohne Scheu auf bestimmte Vorkommnisse hingewiesen, auf der andern Seite aber unnötige Schärfe vermieden haben. Die nachfolgende lebhafte und ungezwungene Diskus-

sion im kleinen Kreise weiss dasselbe Niveau sachlicher Kritik zu halten und das erfreuliche Gefühl kollegialen Zusammenhangs zu erzeugen.

Prof. R. Rittmeyer macht darauf aufmerksam, dass ein kollegialer Gedankenaustausch nach seiner Meinung keine erlaubte Mitarbeit sei und deshalb nicht unterbunden werden sollte. Ein Wettbewerb sei keine Diplomarbeit, die in Klausur auszuführen sei. — Der Preisrichter sollte verpflichtet werden, für sich selber eine Skizze auszuarbeiten, um über alle Tücken der Aufgabe, bzw. des Programms orientiert zu sein.

Arch. A. H. Steiner betrachtet den Kontakt mit der Bauherrschaft als sehr wichtig, auch für einen Wettbewerb. Die Prüfung der Frage, ob sich der Architekt für die ihm gestellte Aufgabe überhaupt eignet, soll nicht unterlassen werden. Wenn ein Projekt die Programmforderungen überschreitet, so darf es höchstens für einen Ankauf in Frage kommen.

Präsident Grämann weist darauf hin, dass oft gute Projekte mit Programmverstößen nachträglich auf Fehler im Programm aufmerksam machen. Der Ausarbeitung des Programms sei daher alle Sorgfalt zu widmen. In Bezug auf die Verpflichtung des Preisrichters zu einer eigenen Skizze geht er mit Prof. Rittmeyer einig.

Stadtbaumeister H. Hertler verlangt für den Wettbewerb gewisse Freiheiten, um die beste Lösung zu finden. Er hat selber die Programme oft überschritten, und zwar mit bestem Erfolg. Dem zweistufigen Wettbewerb gegenüber ist er skeptisch eingestellt. Eine Ausdehnung des Teilnehmerkreises ist nicht immer möglich, und gewisse Einschränkungen aus wirtschaftlichen Überlegungen sind verständlich, doch sollte die Basis immer so breit wie möglich sein. In engeren Wettbewerben sei es mit Erfolg möglich, die Teilnehmer zu Besprechungen einzuladen. Dagegen hat er mit grossen Versammlungen für Fragestellungen schlechte Erfahrungen gemacht. Wenn viele Programmverstöße vorkommen, so sind die Bewerber schuld, nicht die Preisrichter. Beim Wettbewerb für die Höhere Töchterschule seien von der Vorprüfung bei 65 von 92 Projekten Verstöße festgestellt worden. Entgegen den Behauptungen des Vortragenden habe das erstprämierte Projekt keine Verstöße aufzuweisen. Der Pflichtskizze des Preisrichters gegenüber verhält er sich ablehnend, weil sie befangen macht.

Arch. M. E. Haefeli sieht in den meisten Fällen das Verschulden am Misslingen eines Wettbewerbes beim Preisrichter. Es fehlt an der Fähigkeit zur Kollektivarbeit oder dem Willen dazu. Die Bearbeitung des Programmes erfordert tage lange Arbeit; wenn aber diese Arbeit geleistet ist, so wird auch der Bericht einheitlich werden.

Arch. H. Schürch befürwortet die Pflicht-Skizze des Preisrichters. Für den Wettbewerb der Töchterschule weist er im Detail, insbesondere beim erstprämierten Entwurf, auf eine Reihe von vorgekommenen und hingenommenen Verstößen hin.

Kantonsbaumeister H. Peter betont, wie schwierig und verantwortungsvoll das Amt des Preisrichters sei. In Bezug auf Sorgfalt für das Programm und auf Zusammenstellung des Preisgerichtes als Kollegium unterstützt er die Ansichten von Arch. Haefeli. Mit der Beziehung der Fachverbände für die Zusammenstellung von Preisgerichten hat er gute Erfahrungen gemacht.

In seinem Schlusswort macht der Vortragende darauf aufmerksam, dass die Strenge gegen die Mitarbeit von Nichtberechtigten auf die Vorkommnisse im Glarner Wettbewerb zurückgehe. Gegenüber Stadtbaumeister Hertler wird das Urteil der Standeskommission zitiert (es «liegt ein doppelter Rechtsbruch vor»: seitens zahlreicher Bewerber und seitens des Preisgerichts), das die Preisrichter des Wettbewerbes der Töchterschule ins Unrecht setzt. Die Mitarbeit der Verbände in allen diesen Wettbewerbsfragen ist sehr wichtig.

Der Präsident schliesst den anregenden Abend um 23.15 Uhr.

Der Aktuar: A. Mürset.

## An unsere Abonnenten

Wie üblich, laden wir Sie hiermit zur Erneuerung Ihres Abonnements ein. Obwohl im allgemeinen eine Erhöhung der Preise für Zeitungsubonnements bevorsteht, nehmen wir von einer solchen Umgang, indem wir hoffen, unsern Lesern dadurch den Entschluss zur Fortführung des Abonnements trotz der finanziellen Lasten unserer Zeit zu erleichtern. In der Schweiz kann der Betrag ganzjährlich, halbjährlich oder vierteljährlich durch Postcheckenzahlung beglichen werden; bis 10. Januar 1940 nicht bezahlte Abonnementsbeträge werden wir durch Nachnahmekarte erheben. Unsere ausländischen Abonnenten wollen den Betrag auf die ihnen am besten passende Weise entrichten, in Zweifelsfällen hierüber (Devisenschwierigkeiten) geben wir gerne Auskunft. In Ländern, die Bestellung beim Postamt zulassen (z. B. Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, Skandinavien), ist dies die billigste Bezugsweise, indem dort zum Schweizer Inlandpreis (Vereinsrabatte ausgeschlossen) lediglich relativ mässige Postgebühren zugeschlagen werden.

Postscheck VIII 6110

Administration der «SBZ»